



Öffentliche  
Bekanntmachung der  
Kreisstadt Olpe

**Satzung der Kreisstadt Olpe  
über die Festsetzung der Hebesätze und Realsteuern  
-Hebesatzsatzung- vom 17.12.2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohng rundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Kreisstadt Olpe zur Reduzierung der Wohnnebenkosten sowie aus sozial-, wohnungs- und strukturpolitischen Gründen unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohng rundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Kreisstadt Olpe erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A)   | 250 v. H. |
| 2. | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2<br>des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu<br>bewerten sind -Wohng rundstücke- (Grundsteuer B)   | 512 v. H. |
| 3. | für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des<br>Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die<br>gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im<br>Sachwertverfahren zu bewerten sind<br>-Nichtwohng rundstücke- (Grundsteuer B) | 995 v. H. |

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer beträgt 440 v. H.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Olpe sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 17.12.2025